# Verband Deutscher Laborunternehmen e.V.
Satzung

| | |
|---|---|
| | Marburg, 15.12.1993 (Gründungsversammlung) |
| Ergänzt: | Lich, Gießen, 14.03.1994 (Mitgliederversammlung) |
| Novelliert: | Lich, Bad Nauheim, 20.04.1996 (Mitgliederversammlung) |
| Geändert: | Gießen, Nürnberg 18.05.2002 (Mitgliederversammlung) |
| Novelliert: | Gießen, Neckarsulm 13.09.2012 (Mitgliederversammlung) |
| Geändert: | Gießen, Berlin 24.06.2015 (Mitgliederversammlung) |
| Novelliert: | Berlin, 15.06.2018 (Mitgliederversammlung) |
| Geändert: | Berlin, 17.06.2021 (Mitgliederversammlung) |
| Geändert: | Berlin, 25.06.2025 (Mitgliederversammlung) |
| Geändert: | Essen, 10.06.2026 (Mitgliederversammlung; Namensänderung in VDLAB) |

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Laborunternehmen“, (im Folgenden) abgekürzt „VDLAB" genannt.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Als unabhängig im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen anzusehen, deren Eigentumsverhältnisse und deren Wirtschaften nicht maßgeblich von der öffentlichen Hand beeinflusst sind.

4. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der VDLAB ist der Verband der in Deutschland tätigen unabhängigen privatwirtschaftlichen Laborunternehmen, die für ihre Kunden im Interesse von Produktsicherheit und Qualität sowie des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes Prüfungen und Messungen durchführen.

   Ziel ist die Förderung von Qualität, Kompetenz, Nachhaltigkeit und wirtschaftlichem Erfolg sowie der Anerkennung der in der Dienstleistungslaborbranche tätigen Unternehmen und Unternehmer mit ihren Mitarbeitern.[1]

2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

2.1 Interessenvertretung der Belange und Herausstellung der Leistungen privatwirtschaftlicher Laboratorien auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene, vor allem in der Gesetzgebung, Normung und in Systemen der Kompetenzfeststellung und Qualitätssicherung;

2.2 Förderung von Qualität, Kompetenz und gemeinsamer wissenschaftlicher und technischer Grundlagen der Mitglieder;

Fußnote 1: Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen gesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird die maskuline Form verwendet.

2.3 Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Entwicklung durch Information, Beratung und Service;

2.4 Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;

2.5 Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Organisationen, Einrichtungen und Behörden;

2.6 Beobachtung/Bewertung des Wettbewerbsgeschehens und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs unter Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die Einzelinteressen der Mitglieder oder das gemeinschaftliche Interesse der Verbandsmitglieder berühren.

## § 3 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und kann eine Beitrittsgebühr erheben. Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich gestaltet sein. Darüber und über die Höhe der Beiträge und Sonderkonditionen für Neumitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung.

2. Der Beitrag wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Eine Rückerstattung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

## § 4 Mitgliedschaften

1. Mitgliedschaften:

Der VDLAB hat ordentliche und fördernde Mitglieder:

1.1 Ordentliche Mitglieder können werden:
Laboratorien im Sinne des §2 (1) dieser Satzung, die

- unabhängig im Sinne §1 (3) der Satzung sind,
- über ein extern überwachtes Qualitätsmanagementsystem (z.B. Akkreditierung) verfügen oder entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers erfüllen und
- in Deutschland tätig sind.

Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst auch alle rechtlich unselbständigen Standorte und Niederlassungen, die Laboratorien im Sinne des §2 (1) sind. Diese sind gemäß §4 (2.3) zu melden.

Laboratorien, die mit anderen Laboratorien im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, können nicht als Einzelunternehmen, sondern lediglich als Gruppenunternehmen („Gruppenmitglied“) ordentliches Mitglied werden.

Für Gruppenmitglieder gilt:

Alle Unternehmen im Sinne des §2 (1), die im Sinne von §15 AktG verbunden sind, sind unabhängig von deren Rechtsform in die ordentliche Mitgliedschaft einzubeziehen und gemäß §4 (2.3) zu benennen.

Für jedes Gruppenmitglied ist gemäß §4 (2.3) ein einheitlicher, für alle im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen verantwortlicher Vertreter zu benennen.

1.2 Fördernde Mitglieder können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch andere Konformitätsbewertungsstellen, die die Ziele des VDLAB unterstützen.

Laborunternehmen und Laborunternehmer im Sinne des §4 (1.1) können keine fördernden Mitglieder werden.

2. Rechte und Pflichten

2.1 Alle Mitglieder mit ihren verbundenen Unternehmungen und Mitarbeitern haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes und können sich – sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - mit ihren Vertretern in die Verbandsaktivitäten einbringen sowie in Ämter des Verbandes gewählt werden. Aus der Mitgliedschaft folgende Rechte (insb. Antrags- und Stimmrechte) in den Organen des Verbandes gemäß § 5 (1) werden durch Vertreter der Mitglieder ausgeübt. Vertreter eines Mitglieds sind die gesetzlichen Vertreter (bei Gruppenmitgliedern „verantwortliche Vertreter“), soweit nicht das Mitglied andere Vertreter („gemeldete Vertreter“) für die Ausübung von Rechten gegenüber dem Verband bestimmt. Die Mitglieder sind berechtigt, weitere Vertreter für die Mitwirkung in Verbandsgremien zu benennen.

2.2 Stimmrecht

2.2.1 Ordentliche Mitglieder haben in den Organen des VDLAB unabhängig von der Anzahl der gemäß §4 (1.1) in die Mitgliedschaft einbezogenen Unternehmungen sowie der Anzahl der gewählten oder teilnehmenden Vertreter eine Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2.2.2 Fördernde Mitglieder haben in den Organen des VDLAB beratende Stimme.

2.2.3 Stimmrechtsübertragungen auf maximal ein anderes Mitglied sind möglich. Sie sind in Textform zu erteilen und spätestens vor Beginn der jeweiligen Versammlung nachzuweisen.

2.3 Die Mitglieder sind für die Zwecke der Verbandsorganisation und -verwaltung sowie der Ausübung von Mitgliederrechten (§ 4 (2.1)) verpflichtet, auf Anforderung oder bei Änderungen der nachfolgenden Tatsachen unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden:

- die Standorte und Niederlassungen sowie verbundenen Unternehmen im Sinne §4 (1.1), die in die ordentliche Mitgliedschaft einzubeziehen sind,
- die zur Beitragserhebung gemäß Beitragsordnung erforderlichen Informationen,
- den Vertreter im Sinne von § 4 (2.1), der das Mitglied zur Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung des VDLAB vertritt,
- die stimmberechtigten Vertreter des Mitglieds in den Branchenkreisen und Fachausschüssen des VDLAB.

2.4 Nur Vertreter eines ordentlichen Mitglieds im Sinne von § 4 (2.1) können Ämter in den Organen des Verbandes gemäß § 5 (1) innehaben. Das an die Person gebundene Wahlamt erlischt nicht, wenn Amtsinhaber von einem Mitglied zu einem anderen wechseln.

3. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen. Dabei ist bei ordentlichen Mitgliedern insbesondere die Erfüllung der Voraussetzung des §1 (3) sowie §4 (1.1) verbindlich zu erklären. Ordentliche Mitglieder werden mit der Aufnahme entsprechend ihres tatsächlichen Dienstleistungs- und Tätigkeitsprofils den Branchenkreisen zugeordnet.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Löschung der juristischen Person
- Geschäftsaufgabe
- Austritt
- Ausschluss
- Tod

4.1 Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsführung gekündigt werden.

4.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Interessen des VDLAB verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VDLAB nicht nachkommt.

## § 5 Organe und Ordnungen

1. Organe des VDLAB sind
   a. die Mitgliederversammlung
   b. die Branchenkreise
   c. die Fachausschüsse
   d. der Vorstand
   e. das Präsidium

2. Der VDLAB gibt sich folgende Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind:
   a. die Beitragsordnung als einfache Vereinsordnung
   b. die Geschäftsordnung für die Organe gemäß § 5 (1) als einfache Vereinsordnung
   c. die Wahlordnung als Vereinsordnung mit Satzungsrang.

3. Branchenkreise, Fachausschüsse, Vorstand und Präsidium sind berechtigt, unter Beachtung von §§ 7 bis 10 der Satzung Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen oder virtuellen Sitzungen auch in elektronischer Form oder im schriftlichen Verfahren zu fassen. Beschlüsse aller Organe des Verbandes sind in Niederschriften festzuhalten.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder online-Versammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch das Präsidium. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

   Die Einberufung erfolgt
   1. durch eine Terminvorankündigung mit einer Frist von drei Monaten;
   2. durch die Einladung mit Tagesordnung unter Beifügung eventuell eingegangener Anträge mit einer Frist von einem Monat.

2. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Überdies ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
   - eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt oder
   - mindestens 30% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Abstimmung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit technischen Hilfsmitteln erfolgen.

Nachfolgende Beschlüsse mit Ausnahme von Wahlen sind mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn (inklusive Übertragungen nach §4 (2.2.3)) weniger als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Versammlung vertreten sind;
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung;
- Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   - die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und des Haushaltsabschlusses,
   - die Entlastung des Präsidiums, von Vorstand und Geschäftsführung,
   - die Bestätigung der Haushaltsplanung,
   - die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr sowie Sonderkonditionen für Neumitglieder im Rahmen der Beitragsordnung,
   - die Änderung der Satzung und den Erlass sowie Änderungen der in §5 (3) genannten Ordnungen,
   - die Wahl des Präsidiums,
   - die Wahl von 2 Kassenprüfern,
   - die Bestätigung der Einrichtung und Auflösung von Branchenkreisen und Fachausschüssen durch den Vorstand,
   - die Ernennung von natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern und -präsidenten,
   - die Bestätigung über die Aufnahme und Abweisung von Mitgliedern durch den Vorstand,
   - den Ausschluss von Mitgliedern,
   - die Auflösung des VDLAB und die Entscheidung über den Verbleib des Restvermögens.

   Wahlen zum Vorstand von Branchenkreisen und Fachausschüssen können als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind als begründete Beschlussvorlagen mit einer Frist von 6 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit feststellt.

7. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied oder das älteste, anwesende Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten die Niederschrift.

9. Für Mitgliederversammlungen als online-Versammlung gilt folgendes:

   In Absprache mit der VDLAB-Geschäftsführung entscheidet das Präsidium über die Art und den technischen Ablauf der Online-Versammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann.

   Mit der Einberufung zu einer online-Versammlung wird der Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung sowie, sofern erforderlich, ein für diese Versammlung gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten den Mitgliedern gesondert in Textform bekannt gegeben.

   Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

   Sämtliche Mitglieder werden im Rahmen der Einberufung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

   Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt nach Verifikation der teilnehmenden Mitglieder die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem virtuellen Raum haben die Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

   Ausgenommen sind bei einer online-Mitgliederversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des VDLAB.

   Im Übrigen gelten für online-Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung entsprechend.

## § 7 Präsidium

1. Das Präsidium des VDLAB besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
   Im jährlichen Turnus benennen die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Mitte folgende Ämter:
   - Präsident
   - Schatzmeister

   Die benannten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Benennung im Amt.
   Alle übrigen Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten.

2. In das Präsidium des VDLAB können nur Vorstandsmitglieder der Branchenkreise (§ 9 (2) Satz 4) und Vorsitzende der Fachausschüsse (§ 10 (3) Satz 1) gewählt werden. Für ein ordentliches Mitglied darf nur ein Vertreter Präsidiumsmitglied sein.

   Wahlen zum Präsidium finden in geheimer schriftlicher Abstimmung statt. Davon und vom Grundsatz der Einzelwahl in getrennten Wahlgängen kann abgewichen werden; Blockwahlen mit offener Abstimmung per Hand sind möglich.

   Erreichen Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht oder herrscht Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen unter den Kandidaten mit den bis zur Höchstzahl der zu wählenden Positionen nächsthöheren oder gleichen Stimmergebnissen. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Das Präsidium ist zuständig für:
   - die Benennung des Präsidenten und des Schatzmeisters,
   - die Haushaltsplanung,
   - die Einrichtung und Besetzung von Geschäftsführern und Personalstellen in der Geschäftsstelle auf Basis der Haushaltsplanung,
   - die Überwachung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes,
   - Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
   - die Konfliktlösung in oder zwischen Branchenkreisen, Fachausschüssen oder Gruppen,
   - die Einladung zur Mitgliederversammlung

4. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

6. Die Amtszeit für die Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder bzw. in Fällen des Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind möglich. Bis zur Nachwahl ist das Präsidium berechtigt, eine Kooptation durchzuführen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - den Mitgliedern des Präsidiums
   - den Vorsitzenden der Branchenkreise und Fachausschüsse
   - bis zu zwei weiteren Mitgliedern

   Ehrenpräsidenten können – ohne Stimmrecht – an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

2. Der Vorstand ist zuständig für:
   - die Befassung mit übergeordneten marktbezogenen wie politischen Rahmenbedingungen für die Laborbranche und Aktivitäten des Verbandes,
   - die Beratung von Präsidium und Geschäftsführung bei der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
   - den Beschluss des Haushaltsplanes,
   - die Entscheidung über die Aufnahme und die Ablehnung von Mitgliedern,
   - die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Branchenkreisen (§ 9) und Fachausschüssen (§ 10),
   - die Einrichtung und Auflösung von Gruppen auf Vorschlag von Organen oder Mitgliedern,
   - die Förderung der Bildung und Organisation von rechtlich nicht verselbständigten Regionalgruppen zum Zwecke des Austauschs und der regionalen Aktivitäten des Verbands,
   - die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder (§ 8 (1, Punkt 3) im Bedarfsfall.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

   Sind mehrere Vertreter aus einem Unternehmen (-sverbund) Mitglied des Vorstandes, so gilt folgendes:

   Sind mehr als 30% der (anwesenden) Vorstandsmitglieder vom gleichen ordentlichen Mitglied, so ist die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus diesem Mitgliedsunternehmen auf 30% aller anwesenden Vorstandsmitglieder limitiert.

   Die betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen sich unter Beachtung von inhaltlichen Zuständigkeiten in diesem Falle ab, wer das limitierte Stimmrecht ausübt.

4. Die Mitgliedschaft der Vorsitzenden der Branchenkreise und Fachausschüsse im Vorstand ist auf die Dauer der Amtsperiode begrenzt. Der Vorstandssitz ruht, wenn bis zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Branchenkreises oder Fachausschusses keine Wahl erfolgt ist.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9 Branchenkreise

1. Der Verband bildet Branchenkreise, die vom Vorstand mit Bestätigung der Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst werden. Branchenkreise bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, die diesen entsprechend ihrem Dienstleistungs- und Tätigkeitsprofil zu geordnet werden. Branchenfremde oder fördernde Mitglieder sowie Dritte können die Mitgliedschaft in einem Branchenkreis (ohne Stimmrecht) beantragen. Hierüber entscheidet das Präsidium.

Branchenkreise sind Untergliederungen des VDLAB ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Branchenkreise dienen dem Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder, der Behandlung spezieller Fach- und Marktfragen sowie der fachlichen Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und Organe bei der Erfüllung des Verbandszwecks (§ 2). Dieses erfolgt insbesondere durch:
   a. Erarbeitung und fachliche Zuarbeit zu Stellungnahmen, Positionspapieren und weiteren fachlichen Dossiers,
   b. Anregungen für Projekte und Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der Jahresplanung,
   c. Vorschläge für Service- und Weiterbildungsangebote des Verbandes,
   d. Übernahme von Mandaten und Terminen im Rahmen der Lobby- und externen Gremienarbeit des Verbandes.

   Branchenkreise sind überdies zuständig für die Wahl des Vorstandes des Branchenkreisvorstandes. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Mitglieder eines Branchenkreises sind die gemäß § 4 (2.1) bestimmten Vertreter. Die Mitglieder können darüber hinaus weitere Personen des Mitgliedsunternehmens zur Mitwirkung in einen Branchenkreis entsenden.
4. Der Vorsitzende Branchenkreises vertritt unter Berücksichtigung von §8 (4) den Branchenkreis mit Sitz und Stimme im Vorstand des VDLAB und leitet den Branchenkreis in Abstimmung mit der VDLAB-Geschäftsführung, die insbesondere organisatorische Arbeiten übernimmt.

   Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

   Vorsitzender und Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern der Branchenkreise aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder der Branchenkreise gewählt.

   Die Amtszeit des Branchenkreisvorstandes beträgt 2 Jahre.

   Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind möglich.
5. Zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen und Aufgaben können im Bedarfsfall befristete Gruppen eingerichtet werden, die den Branchenkreisen zuarbeiten.

   Gruppen können als „ständige Gäste“ auch weitere fachkundige Personen von Institutionen einbinden, die kein Mitglied des VDLAB sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Organe.
6. Sofern Abstimmungen (v.a. Wahlen) erfolgen, sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

   Außer bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Fachausschüsse

1. Der Verband bildet Fachausschüsse. Fachausschüsse haben die Aufgabe, branchenübergreifende Querschnittsthemen zu behandeln. In diesen Querschnittsaufgaben beraten und unterstützen sie die Organe und Geschäftsführung bei der Erfüllung des Verbandszwecks. In den Fachausschüssen sollen die Branchenkreise adäquat repräsentiert sein.
2. Mitglieder in Fachausschüssen sind die gemäß § 4 (2.1) bestimmten Vertreter von ordentlichen Mitgliedern, die Interesse an der Mitgliedschaft im Fachausschuss haben. Die Mitglieder können darüber hinaus weitere Personen des Mitgliedsunternehmens zur Mitarbeit in einen Fachausschuss entsenden. Fördernde Mitglieder und Dritte können die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss beantragen. Hierüber entscheidet das Präsidium. Fachausschüsse können Gastmitglieder berufen. Fördernde Mitglieder und Gastmitglieder haben beratende Stimme.
3. Fachausschüsse wählen aus dem Kreis der Vertreter der Mitglieder des Fachausschusses unter Beachtung des § 4 (2.4) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Fachausschuss-Vorstand bilden. Dieser wird unterstützt von der Geschäftsführung in der Organisation der Tätigkeit des Fachausschusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 9 (2) bis (6) entsprechend.

## § 11 Geschäftsstelle

1. Der VDLAB richtet eine eigene, unabhängige Geschäftsstelle ein.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Präsidium einer oder mehreren Personen als Geschäftsführer/n übertragen. Das Präsidium kann einen „Sprecher der Geschäftsführung“ berufen.
3. Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung des VDLAB und der sich daraus ergebenden Geschäfte. Sie ist zudem zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des VDLAB unter Aufsicht des Präsidiums.
4. Die Geschäftsführung (sofern berufen: ihr Sprecher) ist zudem bevollmächtigt zur repräsentativen Außenvertretung des Verbandes und koordiniert die Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
5. Die Geschäftsführung ist zur Berichterstattung über die laufenden Geschäfte gegenüber Vorstand und Präsidium verpflichtet.
6. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen aller verbandsinternen Gremien mit beratender Stimme teil.

## § 12 Auflösung des Verbandes, Verwendung des Restvermögens

1. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und den Verbleib des Restvermögens sind mit einer 4/5 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung zu fassen.

2. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Präsident und die/der an Jahren älteste, verfügbare Vizepräsident/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der VDLAB verfolgt.